

87. Bis zu welchem Zeitpunkt ist außerhalb des Aufwertungsgesetzes die Verpflichtung zur nachträglichen Aufwertung geleisteter und angenommener Kaufpreiszahlungen aus Grundstücksverkäufen zurückzuerstrecken?

BGB. § 242.

V. Zivilsenat. Ur. v. 20. November 1926 i. S. Gewerkschaft
B. G. u. A. (Bell.) w. G. (Kl.). V 565/25.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hat der Beklagten durch notariellen Vertrag vom 5. Januar 1920 eine Anzahl von Grundstücken zum Preise von 652 000 *M* verkauft. Der Kaufpreis ist teils durch Übernahme von Hypotheken, teils durch Barzahlung gedeckt und in Höhe eines Restbetrags von 123 500 *M* ohne hypothekarische Sicherstellung gestundet worden. Die Beklagte hat auf diesen Restkaufpreis am 18. Oktober 1920 20 000 *M*, am 25. Februar 1921 10 000 *M*, am 3. März 1922 23 500 *M*, am 1. Juni 1922 30 000 *M* und am 14. August 1922 40 000 *M* gezahlt. Der Kläger hat zunächst mit Schreiben vom 21. Juli 1924 und sodann im November 1924 mit der Klage Aufwertung in Höhe von 25 000 *GM* verlangt. Die Beklagte wandte ein, daß der Kläger durch vorbehaltlose Annahme der Zahlungen auf weitere Ansprüche verzichtet habe und daß das Restkaufgeld als Vermögensanlage im Sinne der III. Steuerverordnung anzusehen sei. Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 10 000 *RM* stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt; der Kläger hat sich ihr angeschlossen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers die Beklagte verurteilt, an den Kläger sofort 3000 *RM* nebst 4% Zinsen seit dem 1. April 1925 sowie am 1. April der nächstfolgenden vier Jahre je weitere 4500 *RM* zu zahlen.

Mit der Revision beantragte die Beklagte, die Klage soweit abzuweisen, als dem Kläger zum 1. April 1927 mehr als 1050 *RM* und zum 1. April 1928 sowie zum 1. April 1929 je 4500 *RM* zugesprochen waren. Das Berufungsurteil wurde in diesem Umfang aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Die Revision beanstandet die Rechtsauffassung des Berufungsrichters nur insofern, als er der Aufwertung des Klagenanspruchs, ungeachtet der von der Beklagten geleisteten Zahlungen, dessen volle ursprüngliche Höhe zugrunde gelegt und demgemäß den Anspruch unter Berücksichtigung des Gegenwartswertes des verkauften Grundstücks auf 27 000 *RM* festgesetzt, die von der Beklagten geleisteten Zahlungen aber nur mit einem Umrechnungswerte von 6000 *RM* in Abzug gebracht hat. Die Revision hält diese Berechnungsweise deshalb für

unrichtig, weil alle Zahlungen (abgesehen von der letzten vom 14. August 1922) vor dem spätestens im Juli 1922 eingetretenen endgültigen Währungsverfall geleistet und deshalb, da für diese Zeit noch kein Aufwertungsanspruch begründet gewesen sei, zum vollen Nennwert vom Nennbetrag der Kaufgeldforderung abzuziehen gewesen seien. Es habe daher — meint die Revision — nur der danach noch verbleibende Rest von 40 000 M aufgewertet werden dürfen. Die Aufwertung dieses Betrags ergebe, wenn man im übrigen den Berechnungsmaßstab des Berufungsrichters zugrundelege, nur 8745 M, so daß sich die Klagforderung nach Abzug der auf 195 M unzuwertenden Zahlung vom 14. August 1922 auf nur 8550 M belaufe und mithin die Klage in dem aus dem Revisionsantrag ersichtlichen Umfang abgewiesen werden müsse.

Diese Ausführungen sind nicht zutreffend. Allerdings hat sich der II. Zivilsenat in ständiger Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, daß die Papiermark, obgleich sowohl ihre Kaufkraft im Inlande als auch ihr Wert im Vergleich zu festen ausländischen Währungen erheblich zurückgegangen war, bis zu ihrem nach seiner Meinung am 15. August 1922 erfolgten jähen Absturz im Rechts- und Wirtschaftsleben immer noch als Wertmesser gegolten habe und daß daher alle diejenigen, welche bis zu diesem Zeitpunkt auf ihre Papiermarkforderungen einen dem Nennwert entsprechenden Marktbetrag erhalten hätten, als voll befriedigt angesehen werden müßten und mithin nicht berechtigt seien, die Nachzahlung eines Aufwertungs Betrags zu verlangen. Mit besonderem Nachdruck hat der II. Zivilsenat diesen Standpunkt in seinem Urteil vom 30. April 1926 II 206/25 (RGZ. Bd. 113 S. 186) betont und ihn dort unter Anführung auch der Rechtsprechung der übrigen Senate im Widerspruch zu der vom I. Zivilsenat in seinen Urteilen vom 16. Januar 1926 I 159/25 (RGZ. Bd. 112 S. 324) und vom 23. Januar 1926 I 210/25 (WarnRspr. 1926 Nr. 64) dargelegten Rechtsauffassung näher begründet. Er hat daran auch in seinem Urteil vom 1. Juni 1926 II 448/25 festgehalten, und auch der VI. Zivilsenat hat sich dieser Rechtsauffassung und ihrer Begründung im Urteil vom 2. Juli 1926 VI 155/26 (WarnRspr. 1926 Nr. 127) überall angeschlossen. Welcher von beiden Rechtsauffassungen der Vorzug zu geben ist für das Gebiet des Handelsverkehrs, auf das sich alle diese Entscheidungen

beziehen, bedarf hier nicht der Entscheidung. Denn die Verhältnisse des Handelsverkehrs lassen sich mit denen des übrigen Rechtsverkehrs, insbesondere mit denen des hier allein in Betracht kommenden Grundstücksverkehrs, wegen der Verschiedenartigkeit der für diese Geschäftsgebiete maßgebenden Bedürfnisse und Verkehrsanschauungen nicht ohne weiteres auf eine Stufe stellen. Es mag sein, daß das Interesse des Handelsverkehrs, der auf eine schnelle und glatte Abwicklung einer großen Anzahl von ineinandergreifenden Handelsgeschäften abzielt und bei dem auch die Übernahme eines Risikos durch Kreditgewährung sehr häufig eine nicht unerhebliche Rolle spielt, einer Wiederaufrollung als abgewickelt betrachteter Geschäfte aus dem Gesichtspunkte der Aufwertung für die hier fragliche Zeit widerstrebt. Nicht oder jedenfalls nicht in gleichem Maße kann dies aber für den Rechtsverkehr auf allen übrigen Geschäftsgebieten gelten. Es verbietet sich daher ohne weiteres die Annahme, daß die erwähnten Entscheidungen, die alle nur Geschäfte des Handelsverkehrs im Auge hatten, auch eine für den Rechtsverkehr auf den übrigen Geschäftsgebieten maßgebende Regelung hätten aufstellen wollen. Demnach kommt die Einholung einer Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate in der vorliegenden Sache nicht in Frage. Auf dem Gebiete des Grundstücksverkehrs hat aber der erkennende Senat bereits in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen, daß bei der Beurteilung der Aufwertungsfrage aus dem Gesichtspunkte des § 242 BGB. grundsätzlich alle Umstände des Einzelfalles in Betracht zu ziehen seien. Dabei wurde auch angenommen, daß die Aufwertung nicht ohne weiteres nur deshalb versagt werden könne, weil es sich um eine Zahlung handle, die vor einem bestimmten Stichtag geleistet oder angeboten worden ist. Es wird in dieser Hinsicht auf die Urteile vom 23. Dezember 1925 V 129/25 (Zeiler 250 Aufwertungsfälle 2. Auflage Nr. 151), vom 8. März 1926 V 227/25 (R. 1926 Sp. 695), vom 3. Mai 1926 V 465/25 (WarnRspr. 1926 Nr. 96) und vom 2. Juni 1926 V 492/25 (WarnRspr. 1926 Nr. 128) verwiesen. Etwas Gegenteiliges ist auch aus der in R. 1926 S. 136 erwähnten Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. Dezember 1925 V 228/25 (im Abdruck unrichtig mit V 223/25 bezeichnet) nicht zu entnehmen, da sie die hier in Rede stehende Frage nicht berührt.

Von der erwähnten Rechtsauffassung abzuweichen geben dem erkennenden Senat auch die Ausführungen der Revision keinen Anlaß. Insbesondere läßt sich eine Aufwertung von Zahlungen, die während der Zeit geleistet wurden, da man den Grundsatz $\text{Mark} = \text{Mark}$ als richtig ansah, nicht mit der Begründung ablehnen, es könne dem Schuldner für diese Zeit kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er im Hinblick auf jenen Grundsatz nur eine unzulängliche Zahlung geleistet habe. Denn bei der Beurteilung der nach § 242 BGB. entscheidenden Frage, was Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern, kann es nicht auf die subjektive Meinung des Schuldners, sondern nur darauf ankommen, wie der objektive Sachverhalt unter Berücksichtigung jenes Grundsatzes zu würdigen ist, und dies muß, nachdem der Aufwertungsgebante auf Grund des § 242 BGB. durchgedrungen ist, grundsätzlich auch für die Beurteilung von Tatbeständen gelten, die bereits der Vergangenheit angehörten, als die Umwandlung der Rechtsauffassung sich Bahn brach. Denn die der nunmehr geläuterten Rechtsauffassung zugrundeliegende Rechtsquelle (§ 242 BGB.) galt auch schon vor dieser Umwandlung. Daran kann auch der Hinweis darauf nichts ändern, daß der Verkehr die Papiermark noch jedenfalls bis zur Mitte des Jahres 1922 als Wertmesser angesehen habe. Denn soweit dies der Fall war, geschah es nur deshalb, weil sich der Verkehr der Geldentwertung zunächst nicht zu erwehren wußte und weil man infolge eines erst nachher erkannten Rechtsirrtums die Papiermark trotz der schon erheblich fortgeschrittenen Entwertung immer noch als vollgültiges Zahlungsmittel ansah. Diese irrige Rechtsanschauung der Vergangenheit war aber nicht geeignet, eine Verkehrssitte im Sinne des § 242 BGB. zu begründen. Denn nach § 368 BGB. kommt es nicht darauf an, ob der Gläubiger befriedigt zu sein glaubt, sondern ob er es wirklich ist. Soweit dies nicht der Fall ist, ist er daher auch nicht gehindert, sich darauf zu berufen, sofern nicht in seinem Verhalten, was hier nicht zutrifft, ein Verzicht zu erblicken ist. Hiernach läßt sich für das Gebiet der freien Aufwertung beim Fehlen einer der Vorschrift des § 15 AufwG. entsprechenden Bestimmung ein für alle Fälle unterschiedslos geltender Stichtag nicht feststellen, bis zu dem die Vollgültigkeit geleisteter Zahlungen nicht durch Nachforderung eines Aufwertungsbetrags in Frage gestellt werden kann.

Immerhin wird, je weiter die Zahlung zurückliegt, um so mehr zu beachten sein, daß die Aufwertung nicht nur unter Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers zu erfolgen hat, sondern daß auch die entgegenstehenden Interessen des Schuldners und der Sicherheit des Rechtsverkehrs nicht außer Betracht bleiben dürfen. Diese können bei längst abgewickelten und als erledigt betrachteten Rechtsverhältnissen, bei denen sich die Beteiligten wirtschaftlich auf die dadurch nach ihrer Auffassung geschaffene Rechtslage eingerichtet haben, dergestalt überwiegen, daß eine Einschränkung oder der Ausschluß eines nachträglichen Aufwertungsverlangens am Platze erscheint. Eine allgemein gültige feste Regel läßt sich aber auch für diese Fälle nicht und jedenfalls nicht für alle Rechtsverhältnisse in gleicher Weise aufstellen. Denn es ist nicht nur zu berücksichtigen, daß das Interesse des Gläubigers an der Aufwertung je nach dem Grade der in Betracht kommenden Geldentwertung ein sehr verschiedenes sein kann, sondern es können auch alle möglichen sonstigen Umstände, die für oder gegen eine Erhöhung der Aufwertung sprechen, mit eine Rolle spielen. Insbesondere kann dabei auch der Rechtsgrund Beachtung verdienen, auf dem die Forderung beruht, indem z. B. im Falle einer Erbauseinandersetzung unter Geschwistern, wie Docher im Arch. f. zivilist. Praxis 1926 S. 346 mit Recht hervorhebt, eine andere Regelung geboten ist, als wenn es sich um Geschäfte des täglichen Wirtschaftslebens handelt. Nach alledem läßt sich eine so allgemeine Regel, wie sie die Revision unter Berufung auf die Rechtsprechung des II. Zivilsenats verfiel, nicht aufstellen. Gleichwohl war im Ergebnis der Revision der Erfolg nicht zu versagen. Denn auch von dem hier dargelegten Rechtsstandpunkt aus kann das Berufungsurteil, soweit es angefochten ist, nicht aufrechterhalten werden.

Zunächst übersieht nämlich der Berufungsrichter, daß die Entwertung einer Markforderung, die auf dem Währungsverfall beruht, nach feststehender Rechtsprechung nur dann Berücksichtigung verdient, wenn sich das Verhältnis, das bei Entstehung des Schuldverhältnisses zwischen Geld- und Sachleistung vertraglich bestand, infolge der Geldentwertung zu der Zeit, wo die Zahlung geleistet wurde oder geleistet werden sollte, in ein unbilliges Mißverhältnis verkehrt hat. Daran fehlt es aber hier, soweit die beiden ersten Zahlungen vom 13. Oktober 1920 und 25. Februar 1921 in Betracht kommen.

Denn zu der Zeit, als diese Zahlungen geleistet wurden, hatte sich weder die Kaufkraft noch der Kurswert der Mark im Verhältnis zur Zeit des Vertragsabschlusses (5. Januar 1920) derart verringert, daß hier ein Mißverhältnis der erwähnten Art als vorhanden angenommen werden könnte.

Nicht unbeträchtlich erheblicher ist dieser Unterschied allerdings bei den beiden weiteren Zahlungen vom 3. März und 1. Juni 1922. Immerhin wird auch hier bei Beurteilung der Frage, ob und wie weit die Nachforderung eines Aufwertungsbetrags gerechtfertigt ist, abgesehen von obigen allgemeinen Darlegungen der Umstand nicht ungewürdigt bleiben dürfen, daß die Beklagte diese Zahlungen nur auf ausdrückliches Verlangen des Klägers im voraus geleistet hat.

Diese Erwägungen lassen im Rahmen des Revisionsantrags eine Nachprüfung des Aufwertungsbegehrens des Klägers im ganzen geboten erscheinen.